

Regulierungskammer für das Saarland •  
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

An alle Stromnetzbetreiber in der Zuständigkeit  
der Regulierungskammer für das Saarland

**Aktenzeichen:** RegK-S/vKAVe/3RP

**Tel.:** 0681 501 – 4127

**Fax:** 0681 501 – 5162

**E-Mail:** [regulierungskammer@wirtschaft.saarland.de](mailto:regulierungskammer@wirtschaft.saarland.de)  
[www.regulierungskammer.saarland](http://www.regulierungskammer.saarland)

**Datum:** 12.12.2018

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a, § 11 Abs. 5 S. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)

wegen **der Festlegung volatiler Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode Strom (01.01.2019 – 31.12.2023)**

hat die Regulierungskammer für das Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken,

durch

den Vorsitzenden

Christoph Küntzer,

die Beisitzerin

Mariane Bosse-Zadé

und den stv. Beisitzer

Tariq Hargarter,

am 12.12.2018 beschlossen:

1. Die Kosten für die Beschaffung der Verlustenergie werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode der Anreizregulierung, beginnend ab dem 01.01.2019, als volatile Kostenanteile im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV festgelegt.
2. Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer für das Saarland im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, werden ab der dritten Regulierungsperiode, beginnend am 01.01.2019, verpflichtet, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode (VK0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich ergeben (VKt), als volatile Kosten berücksichtigt werden.
3. Der ansatzfähige Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis (69%) und dem Peakload-Preis (31%). Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t. Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t. Der Durchschnittspreis für das Jahr 2019 wird auf Basis des Phelix-DE/AT-Year-Future gebildet. Der Durchschnittspreis für die Jahre 2020 – 2023 wird auf Basis des Phelix-DE-Year-Future gebildet.
4. Die ansatzfähige Menge ergibt sich aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet nicht statt.
5. Ein Ist-Abgleich über das Regulierungskonto findet nicht statt.
6. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

7. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2023 befristet.

8. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Die Regulierungskammer für das Saarland trifft mit der vorliegenden Festlegung eine Entscheidung zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten als volatile Kosten für die dritte Regulierungsperiode.

Mit Verlustenergie wird die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie bezeichnet. Unter Verlustenergiekosten fallen damit Kosten der Beschaffung gemäß § 10 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).

Gemäß § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV gelten beeinflussbare und vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann, als volatile Kostenanteile, sofern dies die Regulierungsbehörde gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festgelegt hat. Die Verordnung nennt die Beschaffung von Verlustenergie als Regelbeispiel.

Durch volatile Energieeinkaufspreise kann es zu Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die zu deutlichen Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen führen können. Deshalb ist es erforderlich, dass die Verlustenergiekosten jährlich angepasst werden können. Da der Netzbetreiber aber einen Einfluss auf die Höhe der Beschaffungskosten hat, ist es zwingend erforderlich, die Kosten einer Effizienzkontrolle zu unterziehen.

Den Betreibern der Stromverteilernetze in der Zuständigkeit der Regulierungskammer für das Saarland und dem VEW Saar wurde mit Schreiben vom 04.09.2018 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 28.09.2018 zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Neben der Stellungnahme des VEWSaar e.V., der vollumfänglich

auf die Stellungnahme des BDEW verweist, sind von insgesamt zwei Netzbetreibern Stellungnahmen fristgerecht eingegangen.

Die Stellungnahmen enthalten insbesondere folgende wesentliche Aspekte:

#### 1. Referenzpreis

Die Bestimmung eines Referenzpreises orientiert anhand von Börsenpreisen wird in den Stellungnahmen kritisiert, da sie nicht Strukturierungskosten oder Kosten für die Beschaffung durch einen Dienstleister abdeckt und somit zu einer Kostenunterdeckung führe. So wird daher ein pauschaler Aufschlag verlangt.

#### 2. Transparenz Stichprobe

Des Weiteren wird gefordert, die Auswahl der Stichprobe, die als Grundlage für die Berechnungsmethodik für den Referenzpreis sowie für die Durchschnittsverluste dient, transparenter zu gestalten.

#### 3. Preiszone Deutschland/Österreich

Die Aufteilung der Preiszone Deutschland/Österreich müsse auch in der Festlegung berücksichtigt werden. Es wird vorgeschlagen, für das Jahr 2019 den Phelix-DE/AT-Future anzusetzen, da die Beschaffung bereits auf Basis der ungeteilten Preiszone erfolgt sei. Im Anschluss könne der Phelix-DE-Future zur Anwendung kommen.

#### 4. Mengenfixierung

Bemängelt wird auch die Fixierung der Verlustenergiemenge auf die geprüften Werte des Basisjahres für den gesamten Zeitraum der Regulierungsperiode. Die Netzbetreiber hätten keinen Einfluss auf die Mengen, diese bestimmten sich fast ausschließlich durch das Ein- und Ausspeiseverhalten der angeschlossenen Verbraucher und Erzeuger. Zudem seien in der dritten Regulierungsperiode Entwicklungen zu erwarten, die tendenziell zu einer Steigerung der Verlustenergiemengen führen könnten. So würde es aufgrund von zunehmender Sektorenkopplung, einem weiteren Ausbau dezentraler Erzeugung, dem Smart-Meter Rollout und der allgemeinen positiven konjunkturellen Entwicklung zu einer höheren Nutzung der Netze kommen und somit auch zu höheren Netzverlusten. Zudem sei nach dem Wegfall des Antragsverfahrens des Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV keine Anpassung der Verlustenergiemengen aufgrund einer Ausweitung der Versorgungsaufgabe möglich.

Neben der Fixierung sei auch die Festlegung der Mengen im Rahmen der Kostenprüfung nicht sachgerecht. Die tatsächlichen Verlustmengen würden aufgrund der unterschiedlichen Versorgungsstrukturen von Netzbetreiber zu Netzbetreiber erheblich variieren, ein Vergleich sei nicht möglich und eine Festlegung daher nicht sachgerecht.

#### 5. Teilnetzübergänge

Die Festlegung treffe keine Aussage darüber, wie im Fall von Teilnetzübergängen die zu übertragende Verlustenergiemenge sachgerecht aufgeteilt werden solle.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

### 1. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV als volatile Kostenanteile gelten, insbesondere zum Verfahren, mit dem den Netzbetreibern oder eine Gruppe von Netzbetreibern Anreize gesetzt werden, die gewährleisten, dass volatile Kostenanteile nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden, sowie zu den Voraussetzungen, unter denen Kostenanteile als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV gelten.

### 2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die formellen Voraussetzungen an der Rechtmäßigkeit der vorliegenden Festlegung sind erfüllt. Insbesondere ist die Regulierungskammer für das Saarland zuständig für Festlegungen im Rahmen der Bestimmung der Entgelte des jeweils von der Festlegung adressierten Netzbetreibers für den Netzzugang im Wege der Anreizregulierung nach § 21 a EnWG und somit auch für die Festlegung der Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV.

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG ist die Regulierungskammer für das Saarland soweit Elektrizitätsversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Elektrizitätsversorgungsnetzen weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Elektrizitätsversorgungsnetz nicht über das Gebiet des Saarlandes hinausreicht, zuständig.

Die Regulierungskammer für das Saarland hat den betroffenen Netzbetreibern und den Verbänden gemäß § 67 Abs. 1, 2 SVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### 3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Festlegung zu den volatilen Kostenanteilen für Verlustenergiekosten erfüllt die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV. Zudem ist sie verhältnismäßig, da sie einem legitimen Zweck dient, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

### **3.1. Verlustenergie als volatile Kostenanteile**

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

Die vorliegende Festlegung zu volatilen Kostenanteilen dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 - 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für den betroffenen Netzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten für Verlustenergie schafft. So wird die Gefahr massiver Über- oder Unterdeckungen bei den stark volatilen Beschaffungskosten für Verlustenergie minimiert. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet. Gleichzeitig erfüllt die Festlegung volatile Kosten den Zweck gem. § 1 Abs. 1 EnWG auf eine preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung hinzuwirken, indem Anreize gesetzt werden, die eigenen Verlustenergiekosten des Netzbetriebs zu reduzieren und die Energieeffizienz des Netzbetriebs zu erhöhen.

Mit dem Tenor zu 1. und 3. wird das Verfahren zum Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile festgelegt.

Gemäß § 11 Abs. 5 ARegV gelten Kosten für die Beschaffung von Treibenergie als volatile Kostenanteile. Andere beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, insbesondere Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann, gelten als volatile Kostenanteile, soweit die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Absatz 1 Nummer 4a festgelegt hat. Auch in der Begründung zu § 11 Abs. 5 ARegV werden insbesondere die Verlustenergiekosten als Netzbetriebskosten, die starken Schwankungen unterliegen können, genannt (BR Drs. 310/10(B), S. 17). Die Regulierungskammer für das Saarland sieht die Preise für die Beschaffung von Verlustenergie als volatil an, da diese a) in Verfahren beschafft werden müssen, die an den Börsenpreis gekoppelt sind und b) im Rahmen des Transports- und der Verteilung von Erneuerbarer Energie auch durch das Wetter beeinflusst werden können.

Dies kann zu erheblichen Schwankungen führen. Daher gibt die Festlegung die nachfolgend dargestellte Methode zur Bestimmung der ansatzfähigen Kosten vor.

Der Verteilernetzbetreiber passt seine Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV für volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres selbstständig an. Entsprechend Anlage 1 zur ARegV passt er sie um die Differenz zwischen den Kosten der Verlustenergiebeschaffung des Basisjahres (VK0) und den Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik ergeben (VKt), an. Die Kosten gemäß der Berechnungsmethodik ergeben sich aus der Multiplikation des jährlichen Referenzpreises mit der ansatzfähigen Verlustenergiemenge, wie sie sich aus dem Erlösobergrenzenbescheid ergibt.

### **3.1.1. Referenzpreis**

Der Referenzpreis berechnet sich wie folgt. Aus einem 12-monatigen Zeitraum (01.07. bis 30.06.) wird jeweils für das Folgejahr auf Basis von Börsenpreisen ein durchschnittlicher Preis ermittelt. Der Referenzpreis  $R_{Pt}$  für das Jahr  $t$  ergibt sich aus den durchschnittlichen Phelix-Year-Future-Settlement-Preisen des Zeitraums 01.07. $t-2$  bis 30.06. $t-1$  für das Lieferjahr  $t$ . Dabei wird für das Jahr 2019 die deutsch-österreichische Preiszone und damit der Phelix-DE/AT-Year-Future in Bezug genommen. Für den verbleibenden Zeitraum (2020 – 2023) wird der Referenzpreis auf Basis der deutschen Preiszone gebildet, hier wird der Phelix-DE Year-Future in Bezug genommen. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Base-Preis (69 %) und dem Peak-Preis (31 %).

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen ihrer Entscheidung vom 09.05.2018 (Az.: BK8-18/0001-A) die tatsächlichen Preise für die Beschaffung von Verlustenergie im Betrachtungszeitraum 2014 – 2016, die von den Verteilernetzbetreibern im Regelverfahren zum 30.06.2017 übermittelt wurden, ausgewertet. Die Auswertung umfasst 65 Regelverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Keine Berücksichtigung fanden Verfahren, für die in der zweiten Regulierungsperiode übergangsweise noch ein anderes Verfahren, nämlich eine freiwillige Selbstverpflichtung Verlustenergie bestand. Weiterhin nicht berücksichtigt wurden Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die nicht von Beginn an in der zweiten Regulierungsperiode in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur waren und damit am vorherigen Verfahren zu volatilen Kosten Verlustenergie der Bundesnetzagentur teilgenommen haben. Nach einer Bereinigung um drei Extremwerte



ergab sich eine Gewichtung von 69 % Base-Preis und 31 % Peak-Preis. Die Regulierungskammer für das Saarland legt diese Auswertung der Bundesnetzagentur ihrer Festlegung zugrunde.

Die Grundlagen der Auswertung legt die Bundesnetzagentur transparent auf ihrer Internetseite dar. Die zur Berechnung verwendeten Daten finden sich unter: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“, „Beschlusskammer 8“, „Allgemeinfestlegungen“, „Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode (BK8-18/0001-A bis BK8-18/0006-A)“. Die dargestellten Werte stellen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Es handelt sich um gemäß § 10 StromNEV zu veröffentlichende Werte der Netzbetreiber.

Die im Rahmen der Kostenprüfung der Bundesnetzagentur genannten Kosten der in die Berechnung einbezogenen Netzbetreiber in den Jahren 2014 bis 2016 bilden die Basis für die Berechnung des Base-Peak-Verhältnisses. Da im Rahmen der Analyse auf tatsächliche Preise für die Beschaffung von Verlustenergie abgestellt wurde, sind auch aus Sicht der Regulierungskammer für das Saarland sämtliche sogenannte Strukturierungskosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verlustenergie stehen, abgedeckt.

Dadurch wird eine möglichst große Annäherung an die Preise der insgesamt regulierten Unternehmen erreicht. Eine vollständige Abbildung aller zusätzlichen und ersparten Aufwendungen des Einzelfalls sowie möglicher Lieferausfälle kann bei der Bildung eines Referenzpreises keine Berücksichtigung finden. Die Bildung der Referenz auf Basis von Preisen für tägliche Ausschreibungen dient der Vereinfachung und einer möglichst realen Abbildung der Preisentwicklung.

### **3.1.2. Berechnungsformel**

Der Base- und der Peak-Preis errechnen sich aus dem (ungewichteten) Durchschnitt der an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreise. Die Berechnungsformel lautet:

$$RP = 0,69 \cdot \text{Base} [01.07.(t - 2);30.06.(t - 1)] + 0,31 \cdot \text{Peak} [01.07.(t - 2);30.06.(t - 1)]$$

wobei

Base [01.07.(t - 2);30.06.(t -1)] t =

tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t

und

Peak [01.07.(t - 2);30.06.(t -1)] t =

tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t.

Der Referenzpreis aus tatsächlichen Kosten für Verlustenergie der Vergangenheit gibt keine bestimmte Beschaffungsstrategie vor. Vielmehr ist der Netzbetreiber frei die Verlustenergie effizient zu beschaffen. Es ist weder geboten noch notwendig, dass jeder Netzbetreiber auf genau dieser Basis die tatsächliche Beschaffung vornimmt.

### **3.1.3. Ansatzfähige Menge**

Die Verlustenergiemenge wird mit dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016 für die Dauer der dritten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der Mengenkomponekte findet nicht statt, da die Mengenkomponekte regelmäßig geringeren Schwankungen überliegt als die Preiskomponekte und damit nicht als „volatil“ angesehen werden kann. Um den Netzbetreibern einen Anreiz zu geben, die Verlustenergie weiter zu optimieren, hält die Regulierungskammer es demnach weiterhin für sachgerecht, die Verlustenergiemenge auf den anerkannten Wert des Basisjahres 2016 zu fixieren.

Die Betrachtung der vergangenen Jahre aller Netzbetreiber im Regelverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hat gezeigt, dass die benötigten Mengen dieser Netzbetreiber tendenziell abnehmen. Die Zahlen belegen keine Steigerung der Verlustenergiemenge mit dem erheblichen Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen in den Jahren 2011 – 2016, die eine jährliche Anpassung der Menge ausgehend vom Basisjahr erforderlich machen.

In den Stellungnahmen wurde auf einen möglichen Anstieg der Mengen innerhalb der dritten Periode hingewiesen. Dieser wurde jedoch weder konkret zeitlich noch mengenmäßig bestimmt und kann daher keine Berücksichtigung bei der Fixierung finden. Gerade die zunehmende Elektrifizierung wirkt sich auf die Verlustenergiemengen nach

Einschätzung der Regulierungskammer nicht zwingend erhöhend und ist in der Summe nicht vorhersehbar. Die allgemein vorgetragene Wirkung dezentraler Einspeisung ist gerade nicht belegt.

Ein möglicher Anstieg der Mengen innerhalb der dritten Periode lässt sich weder konkret zeitlich noch mengenmäßig bestimmen und kann daher keine Berücksichtigung bei der Fixierung finden. Gerade die Zunahme von Elektromobilität oder intelligenten Messsystemen wirken auf die Verlustenergiemengen nach Einschätzung der Regulierungskammer für das Saarland nicht zwingend erhöhend und sind in der Summe nicht vorhersehbar. Die Wirkung dezentraler Einspeisung ist empirisch gerade nicht belegt. Durch die Kostenprüfung soll – wie durch die Fixierung der Menge – ein Anreiz zur Erhöhung der Energieeffizienz der Netzbetreiber in Wahrnehmung ihrer Versorgungsaufgabe erreicht werden. Sofern sich die Kritik auf die Feststellung der Menge als solche richtet, ist dies eine Frage der Kostenprüfung, nicht eine der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV.

Eine Aufteilung der Verlustenergiemengen bei Teilnetzübergängen ist eine Entscheidung, die nur im jeweiligen Verfahren nach § 26 ARegV vorgenommen werden kann und vorrangig der Einigung der beteiligten Netzbetreiber unterliegt.

Der Wegfall des Instruments des Erweiterungsfaktors gemäß § 10 ARegV ab der 3. Regulierungsperiode führt nicht dazu, dass auf die Fixierung der Verlustenergiemenge verzichtet werden kann. Der Erweiterungsfaktor diene grundsätzlich dazu, mit einem zeitlichen Versatz, Erweiterungsinvestitionen nach dem Basisjahr abzudecken. Seine Funktion ist im geltenden Rechtsrahmen für die dritte Regulierungsperiode überflüssig, da diese Investitionen zukünftig ohne Zeitverzug durch das Instrument des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10a ARegV berücksichtigt werden. Demgegenüber hatte der Erweiterungsfaktor in den vorangegangenen Regulierungsperioden nicht den Zweck, im Laufe der Regulierungsperiode steigende Kosten für Verlustenergiebeschaffung auszugleichen oder auch nur abzubilden.

#### **3.1.4. Anpassung der Erlösobergrenze**

Die Erlösobergrenze wird durch den Verteilernetzbetreiber jährlich um die Differenz D aus den im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV

festgestellten, Verlustenergiekosten KVEgen. und den für das jeweilige Jahr ansatzfähigen Kosten angepasst:

$$D_t = R_{Pt} \cdot M_{gen.} - KVE_{gen.}$$

Differenzen zwischen den tatsächlichen Beschaffungskosten und den ansatzfähigen Kosten darf der Verteilernetzbetreiber als Bonus behalten bzw. sind durch den Verteilernetzbetreiber als Malus zu tragen.

Die Berücksichtigung des Referenzpreises dient dazu, zusätzliche Anreize gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV zu setzen. Die oben dargestellte Festsetzung des Referenzpreises stellt eine Beschaffungspreisobergrenze dar. Dagegen beeinflussen die tatsächlichen Verlustenergiekosten als Teil der beeinflussbaren und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 12 - 14 ARegV den Effizienzwert nach § 12 ARegV. Der festgesetzte Referenzpreis stellt keine Zielvorgabe in Sinne des Effizienzvergleichs dar, sondern legt einen Beschaffungspreis für die Bewertung der Verlustenergiekosten fest, der, ähnlich wie beim Qualitätselement, zu einem Bonus (Malus) beim Unterschreiten (Überschreiten) des Referenzpreises führt. Aufgrund der in dieser Festlegung gesetzten Rahmenbedingungen ist zudem gewährleistet, dass die im Rahmen des Gesamtkosteneffizienzvergleichs ermittelten Ineffizienzen in den Verlustenergiekosten durch Optimierung der Beschaffung oder der Mengen abgebaut werden können. Insofern steht die Berücksichtigung der Verlustenergiekosten im Effizienzvergleich dieser Festlegung der Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile nicht entgegen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 01.01.2014, Az.: VI-3 Kart 62/13 (V)).

### **3.2. Ist-Abgleich**

Differenzen zwischen den im Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und den diesbezüglich in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen sind gem. § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV jährlich auf dem Regulierungskonto zu verbuchen, soweit dies in einer Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV vorgesehen ist. Durch diese Regelung wird der Regulierungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Möglichkeit eines Plan-Ist-Abgleichs zu entscheiden und einen Anreiz zu einer effizienten Verlustenergiebeschaffung zu schaffen.

Aufgrund der Ausgestaltung der volatilen Kosten für Verlustenergie ist eine Differenzbildung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 a ARegV nicht vorgesehen. Daher entschließt sich die Regulierungskammer für das Saarland dazu, dass der Verteilernetzbetreiber Differenzen

zwischen den tatsächlichen Beschaffungskosten und den ansatzfähigen Kosten als Bonus behalten darf bzw. sind durch den Verteilernetzbetreiber als Malus zu tragen, wodurch der Anreiz zu einer effizienten Verlustenergiebeschaffung entstehen soll.

### **3.3. Widerrufsvorbehalt**

Die Regulierungskammer für das Saarland behält sich gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 SVwVfG den Widerruf dieser Festlegung vor. Der Widerrufsvorbehalt tritt neben die Änderungsmöglichkeit nach § 29 EnWG und §§ 48, 49 SVwVfG. Er schafft einen konstitutiven Widerrufsgrund.

### **3.4. Befristung der Festlegung**

Die Festlegung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 SVwVfG bis zum 31.12.2023 und damit für die Dauer der dritten Regulierungsperiode befristet.

### **3.5. Ermessen**

Bei der Ausgestaltung der Festlegung steht der Regulierungsbehörde ein Entscheidungsspielraum zu.

Die Regulierungskammer für das Saarland hat von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch gemacht. Sie hat sich zum Erlass der Festlegung entschlossen, um mithilfe der Festlegung die Beschaffung der Verlustenergie einer Effizienzkontrolle zu unterziehen und diese in einem einheitlichen Verfahren zu verwirklichen.

Die Regulierungskammer hat zur Ausgestaltung ihres Ermessens ein geeignetes Mittel gewählt. Durch die Vorgabe der Berechnung des Preises und der Fixierung der Menge der zu beschaffenden Verlustenergie wird gewährleistet, dass die Kosten dafür nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Die Untersuchung ist auf die am Regelverfahren der Anreizregulierung teilnehmenden Betreiber des Stromverteilersnetzes in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur gestützt. Die Auswahl der Unternehmen ist repräsentativ auch für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen. Sie stellt auch für die Netzbetreiber in Zuständigkeit der Regulierungskammer für das Saarland eine gesicherte Datenbasis dar. Strukturelle Unterschiede der Größe, die auf die Verlustenergie bei der Aufgabenwahrnehmung wirken, sind nicht ersichtlich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anreizregulierungsverordnung keine unterschiedlichen abgestuften

Effizienzmaßstäbe für große und kleine Netzbetreiber vorgibt. Alle Netzbetreiber müssen sich an die gleichen Effizienzmaßstäbe messen lassen. Die Anreizregulierungsverordnung sieht lediglich verfahrenstechnische Vergünstigungen für kleine Netzbetreiber vor, so z. B. bei der Teilnahme am vereinfachten Verfahren gem. § 24 ARegV, um sie von dem regulatorischen Aufwand zu entlasten. Andernfalls wäre die durch die Anreizregulierung angestrebte Wettbewerbsanalogie nicht zu erreichen. Dies bestätigt auch der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 12.06.2018 (Az.: EnVR 29/16).

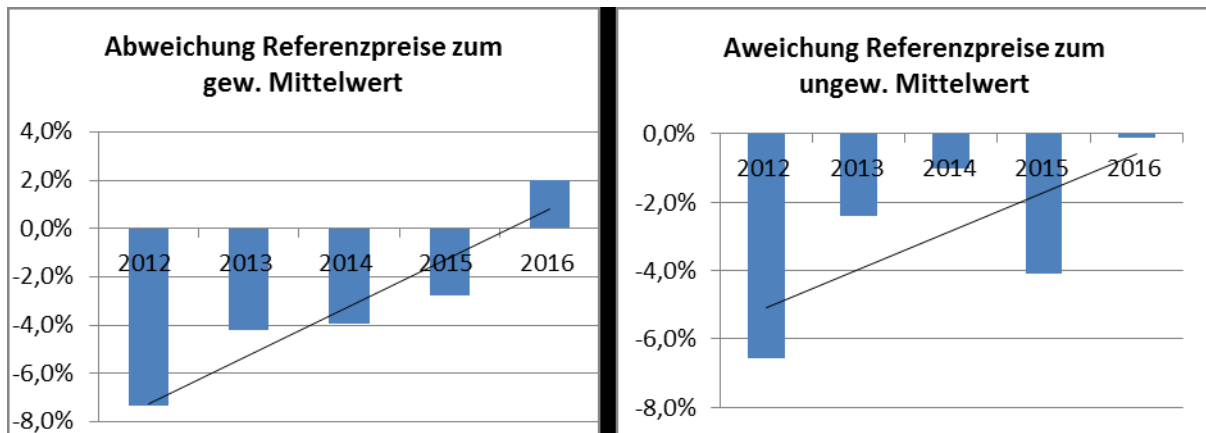
Die Beschaffung von Verlustenergie durch kleine Netzbetreiber kann durchaus gebündelt durchgeführt werden, was nach Kenntnis der Regulierungskammer auch praktiziert wird, so dass auch hier keine Größennachteile entstehen. Die Unternehmen haben die gesetzliche Pflicht zur effizienten Beschaffung.

Darüber hinaus bringt die Regulierungskammer – entsprechend der Vorgehensweise der Bundesnetzagentur – einen ungewichteten Mittelwert zur Anwendung. Dieses Vorgehen erhöht das Gewicht kleinerer Netzbetreiber in der Stichprobe strukturell und stellt damit eine geeignete Datenbasis dar. Dass die Abweichung von gewichtetem zu ungewichtetem Mittelwert der Stichprobe nur ein Prozentpunkt beträgt (gewichtet 70/30), stützt nach Ansicht der Regulierungskammer die Einschätzung, dass zwischen großen und kleinen Netzbetreibern keine strukturellen Unterschiede im Hinblick auf die Verlustenergiepreise bestehen und die Auswahl hinreichend repräsentativ ist.

Die Festlegung ist zudem erforderlich und angemessen.

Mit der vorliegenden Festlegung zu volatilen Kosten liegt eine sach- und interessengerechte Regelung vor. Ein gleich geeignetes, milderes Mittel ist nicht verfügbar. Die Festlegung stellt keinen übermäßigen Eingriff in die Rechte der Netzbetreiber dar. Insgesamt wurden für die Auswertung 65 Einzelwerte herangezogen. Die Auswahl der Berechnungsbasis „Jahre 2014 – 2016“ erhöht die Stetigkeit der Ergebnisse bzw. verbessert die Repräsentativität der gefundenen Ergebnisse. Die Jahre 2012 und 2013 waren aufgrund der Übergangsphase nicht heranzuziehen. Bei der Auswahl der in Bezug genommenen Jahre wurde berücksichtigt, dass die Abweichung der Referenzpreise zum jeweiligen Durchschnittswert stetig abgenommen hat. Die Auswertung wurde zusätzlich um Extremwerte bereinigt, indem Werte, die oberhalb der 2fachen Standardabweichung lagen, aus der Stichprobe entfernt

wurden. Auf dieser Datengrundlage ergab sich ein ungewichteter Durchschnitt für den Anteil des Baseload-Preises von 69 % und 31 % für den Anteil des Peakload-Preises.



Das Abstellen auf den ungewichteten Mittelwert führt nur zu leicht anderen Werten als ein Abstellen auf den gewichteten Mittelwert, um den Einfluss kleinerer Netzbetreiber besser abzubilden.

Die Verlustenergiemenge wird auf den festgestellten Wert des Basisjahres 2016 fixiert. An § 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV wird deutlich, dass ein Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste und damit zur Bestimmung von effizienten Verlustenergiemengen geregelt werden kann. Demzufolge kann auch hier erst Recht eine Regelung der Mengenkompente zur Schaffung eines Anreizes geregelt werden. Dies ist auch sachgerecht, um so – wie auch die Intention des Verordnungsgebers – den Netzbetreibern den Anreiz zu geben, die Verlustenergiemenge weiter zu senken.

Die Entwicklung der Verlustenergiemengen von 2011 bis 2016 zeigt bei den betrachteten Unternehmen, dass bei etwa 66 % die Verlustenergiemenge in diesem Zeitraum gesenkt werden konnte. Bei den übrigen Netzbetreibern ist ein Anstieg zu verzeichnen, der zum Teil auf Netzübergänge zurückgeführt werden kann.

Weiterhin unterliegen die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV festgestellten Verlustenergiekosten des Basisjahres 2016 dem Effizienzvergleich nach § 12 - 14 ARegV.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV werden mit dieser Festlegung somit ausreichend Anreize zu einem effizienten Verhalten geschaffen. Kostenänderungen können in effizienter Höhe in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

Positive Kostenbeeinflussungsmöglichkeiten im Sinne einer Senkung der Beschaffungskosten für die Verlustenergie verbleiben bei folgenden Punkten:

- Ausschreibungszeitpunkte und -zeiträume
- Losgröße der Langfristkomponente
- Freistellung der Bildung von Ausschreibungsgemeinschaften
- Band- oder Profilbeschaffung

## VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Abs. 8a EnWG und ergeht mit gesondertem Bescheid.



## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung beginnenden Frist von einem Monat bei der Regulierungskammer für das Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken, einzureichen. Zur Fristwahrung genügt auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken, eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss eine Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie Tatsachen und Beweismittel enthalten, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christoph Küntzer  
Vorsitzender

Mariane Bosse-Zadé  
Beisitzerin

Tariq Hargarter  
stv. Beisitzer